

Peter Portmann
und Mitunterzeichnende

Kriens, 04. Sept. 2008

Herr
Bruno Bienz
Einwohnerratspräsident
Talackerhalde 18
6010 Kriens

Motion

Aufhebung der Erbschaftssteuern für Konkubinats- Partnerschaften.

Nach der gegenwärtig gültigen Verordnung über die Erbschaftssteuer gelten Konkubinatspartner als «Nichtverwandte Erben». In der Krienser Verordnung über die Erbschaftssteuer ist folgendes zu lesen:

"Für alle weiter entfernten Verwandten als der grosselterliche Stamm sowie für nichtblutsverwandte Erben beträgt der Steuersatz, je nach Höhe des Erbteils, 20% - 40% ihres Erbteils."

In einigen Kantonen sind die Erbschafts- und Schenkungssteuern für Konkubinatspartnerschaften schon längst abgeschafft.

In unserer unmittelbaren Nachbarschaft sind die Konkubinatsfreundlichen Kantone wie Ob- und Nidwalden sowie der Kanton Zug. Sie verzichten auf die Erbschaftssteuer und lassen die Konkubinatspartner wie Blutsverwandte oder Eheleute steuerfrei erben. Der Kanton Schwyz kennt weder die Erbschafts- noch die Schenkungssteuer.

Als Beispiel das Steuergesetz des Kantons Zug:

Gemäss § 175 Abs. 1 StG sind Zuwendungen (Schenkungen und Erbanfälle) an die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner sowohl bei der Erbschafts- als auch bei der Schenkungssteuer steuerfrei, sofern folgende Voraussetzungen gesamthaft erfüllt sind:

- Die faktische Lebensgemeinschaft hat im massgebenden Zeitpunkt (Schenkung, Todesfall) bereits fünf Jahre bestanden;
- Die Lebenspartner sind an der gleichen Adresse angemeldet und leben zusammen in einer gemeinsamen Wohnung;
- Beide Lebenspartner müssen unverheiratet sein bzw. es darf keine eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson bestehen;
- Die Lebenspartner müssen unterschiedlichen Geschlechts sein. Für Zuwendungen ab 01.01.2007 entfällt diese Voraussetzung.

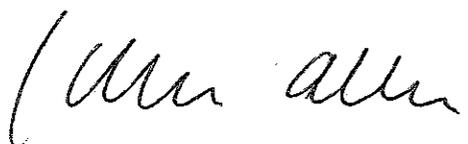
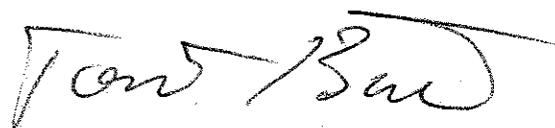
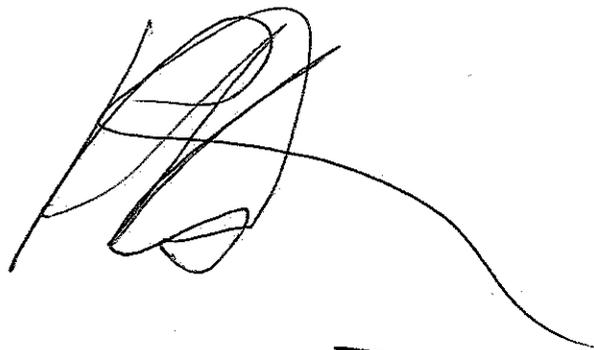
Im Anhang das Steuergesetz des Kantons Nidwalden.

Wir fordern den Gemeinderat auf, die Verordnung zur Erbschaftssteuer in diesem Sinne anzupassen.

Mit der Aufhebung der Erbschaftssteuer für Konkubinats- Partnerschaften wird der Steuerstandort Kriens auch für diesen Anteil der Bevölkerung attraktiv.



Peter Portmann



Art. 152 Steueraufteilung

Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer sowie der Kapitalgewinne gemäss Art. 21 Abs. 5 und Art. 85 Abs. 2 wird je zur Hälfte auf den Kanton und die Belegenheitsgemeinde aufgeteilt.

VII. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER**Art. 153 Gegenstand****1. Erbschaftssteuer**

- ¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts.
- ² Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund gesetzlicher Erbfolge, von Erbvertrag oder letztwilliger Verfügung, namentlich durch Erbeneinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall oder Nacherbeneinsetzung.

Art. 154 2. Schenkungssteuer

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen freiwillige Zuwendungen unter Lebenden, soweit die Empfängerin oder der Empfänger aus dem Vermögen einer oder eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Steuerbar sind insbesondere Schenkungen unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft, Zuwendungen aus Erbschaften, Zuwendungen zur Errichtung einer Stiftung oder an eine bereits bestehende Stiftung sowie der Erlass von Verbindlichkeiten.

Art. 155 3. Ansprüche aus Versicherungen

Leistungen aus Versicherungsansprüchen, die zufolge Todes übergehen oder zu Lebzeiten der Schenkerin oder des Schenkers fällig werden, sind steuerbar, sofern sie nicht bei der Empfängerin oder beim Empfänger der Einkommens- oder der Gewinnsteuer unterliegen.

Art. 156**Steuerfreie Vermögensübergänge****1. an juristische Personen**

¹ Steuerfrei sind Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 74 von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind.

² Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen sind steuerfrei, soweit diese im entsprechenden Kanton von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind.

Art. 157 2. an natürliche Personen

Steuerfrei sind:

1. Zuwendungen an Ehegatten, Kinder, Grosskinder sowie Stief- und Pflegekinder;
2. Zuwendungen an Personen, die am gleichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Zuwendung beziehungsweise des Todestages während mindestens fünf Jahren in dauernder Wohngemeinschaft gelebt haben;
3. ...²⁶

Art. 158**Steuerpflicht****1. steuerliche Zugehörigkeit**

Die Steuerpflicht besteht, wenn:

1. die Erblasserin oder der Erblasser seinen Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
2. die Schenkerin oder der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hatte;
3. im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

Art. 159**2. Steuersubjekt**

¹ Steuerpflichtig ist die Empfängerin oder der Empfänger der Zuwendung.

² Bei Zuwendungen von Nutznießungen oder wiederkehrenden Leistungen ist die Nutznießerin oder der Nutzniesser beziehungsweise die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei personalisierten Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist die begünstigte Eigentümerin oder der begünstigte Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig.

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl die Vorerbin oder der Vorerbe als auch die Nacherbin oder der Nacherbe steuerpflichtig.